

TE OGH 2005/9/20 140s72/05b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. September 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Lang als Schriftführer, in der Strafsache gegen Sasa J***** und eine weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Sasa und Suzana J***** gegen das Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 21. Februar 2005, GZ 428 Hv 4/04h-148, nach Anhörung des Generalprokurators in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 20. September 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Lang als Schriftführer, in der Strafsache gegen Sasa J***** und eine weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Sasa und Suzana J***** gegen das Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 21. Februar 2005, GZ 428 Hv 4/04h-148, nach Anhörung des Generalprokurators in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Den Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurden Sasa und Suzana J***** (richtig:) der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB (Suzana J***** zu A. als unmittelbare Täterin, Sasa J***** zu G. als Beteiligter durch Unterlassen nach §§ 2, 12 dritter Fall StGB) sowie - zum Teil als Beteiligte durch Unterlassen nach §§ 2, 12 dritter Fall StGB - der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB (B., C., H., I.), des Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen Person nach § 92 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB (F., L.) und (richtig:) der Vergehen der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB (D., E., J. und K.) schuldig erkannt. Danach haben (soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung) zwischen Mitte September und

28. November 2003 in Wien A.) Suzana J*****Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurden Sasa und Suzana J***** (richtig:) der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB (Suzana J***** zu A. als unmittelbare Täterin, Sasa J***** zu G. als Beteiligter durch Unterlassen nach Paragraphen 2,, 12 dritter Fall StGB) sowie - zum Teil als Beteiligte durch Unterlassen nach Paragraphen 2,, 12 dritter Fall StGB - der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins und Absatz 2, erster Fall StGB (B., C., H., römisch eins.), des Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen Person nach Paragraph 92, Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB (F., L.) und (richtig:) der Vergehen der Freiheitsentziehung nach Paragraph 99, Absatz eins und Absatz 2, zweiter Fall StGB (D., E., J. und K.) schuldig erkannt. Danach haben (soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung) zwischen Mitte September und 28. November 2003 in Wien A.) Suzana J*****

durch mehrmaliges Einführen eines Kochlöffels in Vagina und After der am 7. September 1993 geborenen Jaqueline J***** mit einer unmündigen Person dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen, wobei die Tat eine schwere Körperverletzung, nämlich die Defloration und blutige Schleimhauteinreißungen im Analkanal, zur Folge hatte;

B.) Suzana J*****

1. 1.Ziffer eins
teilweise alleine

2. 2.Ziffer 2
teilweise im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Sasa J***** als Mittäter Jaqueline J***** durch Verbrennen mit einem Bügeleisen sowie mit einem erhitzten Löffel und mit brennenden Zigaretten, durch Zufügen von tiefen Schnittwunden mit einem Küchenmesser, durch Versetzen von Schlägen mit einem Kochlöffel oder einem anderen harten stabförmigen Gegenstand gegen den Kopf, durch Schleudern des Kopfes des Kindes gegen eine Wand sowie durch Versetzen von Fußtritten und Schlägen gegen den Körper absichtlich eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) zugefügt, nämlich großflächige Verbrennungen ersten, zweiten und dritten Grades im Ausmaß von rund 9 % der Körperoberfläche im Hals-, Schulter-, Oberarm- und linken Flanken- bzw Hüftbereich sowie im Bereich der Schamlippen und rund um die Afteröffnung, eine Schädelfraktur im Bereich der rechten Schläfen-Scheitelregion verbunden mit umfangreichen Blutunterlaufungen sowie mehrfache Rippenbrüche, teilweise tiefe Schnittverletzungen am rechten Unterarm, am Kinn, am linken Daumen sowie am linken Oberschenkel, wobei die Tat schwere Dauerfolgen (§ 85 StGB), nämlich großflächige Brandnarben im Sinne einer lebenslangen Verunstaltung, nach sich zog; teilweise im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Sasa J***** als Mittäter Jaqueline J***** durch Verbrennen mit einem Bügeleisen sowie mit einem erhitzten Löffel und mit brennenden Zigaretten, durch Zufügen von tiefen Schnittwunden mit einem Küchenmesser, durch Versetzen von Schlägen mit einem Kochlöffel oder einem anderen harten stabförmigen Gegenstand gegen den Kopf, durch Schleudern des Kopfes des Kindes gegen eine Wand sowie durch Versetzen von Fußtritten und Schlägen gegen den Körper absichtlich eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) zugefügt, nämlich großflächige Verbrennungen ersten, zweiten und dritten Grades im Ausmaß von rund 9 % der Körperoberfläche im Hals-, Schulter-, Oberarm- und linken Flanken- bzw Hüftbereich sowie im Bereich der Schamlippen und rund um die Afteröffnung, eine Schädelfraktur im Bereich der rechten Schläfen-Scheitelregion verbunden mit umfangreichen Blutunterlaufungen sowie mehrfache Rippenbrüche, teilweise tiefe Schnittverletzungen am rechten Unterarm, am Kinn, am linken Daumen sowie am linken Oberschenkel, wobei die Tat schwere Dauerfolgen (Paragraph 85, StGB), nämlich großflächige Brandnarben im Sinne einer lebenslangen Verunstaltung, nach sich zog;

C.) Suzana J***** außer den zu B.) 1. und 2. bezeichneten Fällen zur Ausführung der von Sasa J***** allein begangenen in Punkt H.) 1. bezeichneten strafbaren Handlungen dadurch beigetragen, dass sie es unterlassen hat, sie abzuwenden, obwohl sie dazu verpflichtet war; D.) Suzana J*****

1. 1.Ziffer eins
teilweise alleine

2. 2.Ziffer 2
teilweise im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Sasa J***** als Mittäter Jaqueline J***** beinahe jede Nacht und zum Teil auch tagsüber mehrere Stunden lang durch Fesseln und Anbinden mit Schnüren und

Klebebändern an Händen und Füßen am Lattenrost ihres Bettes sowie Verschnüren ihrer Hände in Bethaltung und Verkleben des Mundes mit einem Klebeband die persönliche Freiheit entzogen, wobei die Tat auf solche Weise begangen wurde, dass sie der Festgehaltenen besondere Qualen bereitete;

E.) Suzana J***** außer den zu D.) 1. und 2. bezeichneten Fällen zur Ausführung der von Sasa J***** allein begangenen, zu J.) 1. bezeichneten strafbaren Handlung dadurch beigetragen, dass sie es unterlassen hat, sie abzuwenden, obwohl sie dazu verpflichtet war;

F) Suzana J***** durch die zu A.) bis E.) beschriebenen

Tathandlungen, wobei die Taten die zu B.) angeführten Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen zur Folge hatten, Jaqueline J*****, die ihrer Fürsorge oder Obhut unterstand und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, körperliche und seelische Qualen zugefügt;

G.) Sasa J***** zur Ausführung der von Suzana J***** allein begangenen in A.) bezeichnete Tat dadurch beigetragen, dass er es unterlassen hat, sie abzuwenden, obwohl er dazu verpflichtet war;

Die Geschworenen hatten die anlagekonform für beide die Angeklagten getrennt gestellten Hauptfragen jeweils bejaht. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.

Gegen dieses Urteil richten sich die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten - Sasa J***** bekämpft aus Z 6, 10a und 12 des § 345 Abs 1 StPO nur den Schuldspruch G.) (Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen als Beteiligter durch Unterlassen nach §§ 2, 12 dritter Fall, 206 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB), Suzana J***** allein den Schuldspruch F.) (Verbrechen des Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen Person nach § 92 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB, teilweise als Beteiligte durch Unterlassen nach §§ 2, 12 dritter Fall StGB) mit Z 12 leg cit. Gegen dieses Urteil richten sich die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten - Sasa J***** bekämpft aus Ziffer 6,, 10a und 12 des Paragraph 345, Absatz eins, StPO nur den Schuldspruch G.) (Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen als Beteiligter durch Unterlassen nach Paragraphen 2,, 12 dritter Fall, 206 Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB), Suzana J***** allein den Schuldspruch F.) (Verbrechen des Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen Person nach Paragraph 92, Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB, teilweise als Beteiligte durch Unterlassen nach Paragraphen 2,, 12 dritter Fall StGB) mit Ziffer 12, leg cit.

Rechtliche Beurteilung

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Sasa J*****:

Die Fragenrüge (Z 6) moniert das Unterbleiben der Stellung einer uneigentlichen Zusatzfrage nach dem nicht qualifizierten Delikt des § 206 Abs 1 StGB. Sie übergeht jedoch, dass die Geschworenen darüber belehrt wurden, dass es ihnen gemäß § 330 Abs 2 erster Satz StPO gestattet ist, eine Frage auch nur teilweise zu bejahen (vgl S 11 der schriftlichen Instruktion) und dass es nach § 317 Abs 2 StPO im Ermessen des Schwurgerichtshofes steht, im Gesetz namentlich angeführte Erschwerungsgründe in die Hauptfrage aufzunehmen. Von diesen Umständen ausgehend, unterlässt es der Beschwerdeführer darzulegen, warum trotzdem eine der in den §§ 312 bis 317 StPO enthaltenen Vorschriften verletzt worden sein soll (Schindler, WK-StPO § 316 Rz 3; RIS-Justiz RS0116961). Die Fragenrüge (Ziffer 6,) moniert das Unterbleiben der Stellung einer uneigentlichen Zusatzfrage nach dem nicht qualifizierten Delikt des Paragraph 206, Absatz eins, StGB. Sie übergeht jedoch, dass die Geschworenen darüber belehrt wurden, dass es ihnen gemäß Paragraph 330, Absatz 2, erster Satz StPO gestattet ist, eine Frage auch nur teilweise zu bejahen (vergleiche S 11 der schriftlichen Instruktion) und dass es nach Paragraph 317, Absatz 2, StPO im Ermessen des Schwurgerichtshofes steht, im Gesetz namentlich angeführte Erschwerungsgründe in die Hauptfrage aufzunehmen. Von diesen Umständen ausgehend, unterlässt es der Beschwerdeführer darzulegen, warum trotzdem eine der in den Paragraphen 312 bis 317 StPO enthaltenen Vorschriften verletzt worden sein soll (Schindler, WK-StPO Paragraph 316, Rz 3; RIS-Justiz RS0116961).

In der Tatsachenrüge (Z 10a) vermag der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf die Angaben der Jaqueline J*****, denen zufolge der Angeklagte während der von Suzana J***** an ihr verübten sexuellen Missbrauchsaktivitäten in einem anderen Zimmer war (S 51/II), und mit dem Versuch, seine Einlassung vor der Sicherheitsbehörde insbesondere durch Ausklammern des Wortes „dann“, das im gebotenen Kontext eine Beobachtungsspanne ausdrückt (S 149/I), dahin zu interpretieren, dass er nach Betreten des Zimmers den vorerwähnten sexuellen Angriff gegen das unmündige Tatopfer „umgehend“ beendet habe, auf Basis der gesamten Verfahrensergebnisse, welche mit Blick auf das Tatgeschehen bei den anderen Vorfällen mehrfache Verletzung der Erfolgsabwendungspflicht (§ 2 StGB) indizieren, keine erheblichen Bedenken gegen die dem Wahrspruch zur Hauptfrage G. zugrunde liegenden entscheidenden

Tatsachen aufzuzeigen. In der Tatsachenrüge (Ziffer 10 a,) vermag der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf die Angaben der Jaqueline J*****, denen zufolge der Angeklagte während der von Suzana J***** an ihr verübten sexuellen Missbrauchsaktivitäten in einem anderen Zimmer war (S 51/II), und mit dem Versuch, seine Einlassung vor der Sicherheitsbehörde insbesondere durch Ausklammern des Wortes „dann“, das im gebotenen Kontext eine Beobachtungsspanne ausdrückt (S 149/I), dahin zu interpretieren, dass er nach Betreten des Zimmers den vorerwähnten sexuellen Angriff gegen das unmündige Tatopfer „umgehend“ beendet habe, auf Basis der gesamten Verfahrensergebnisse, welche mit Blick auf das Tatgeschehen bei den anderen Vorfällen mehrfache Verletzung der Erfolgsabwendungspflicht (Paragraph 2, StGB) indizieren, keine erheblichen Bedenken gegen die dem Wahrspruch zur Hauptfrage G. zugrunde liegenden entscheidenden Tatsachen aufzuzeigen.

Die Subsumtionsrüge (Z 12) unterzieht die festgestellten Verletzungen einer gesonderten Würdigung und behauptet, jede einzelne für sich sei nicht als schwer zu beurteilen. Sie unterlässt damit aber die gebotene Gesamtbetrachtung der für die Beurteilung der Rechtsfrage maßgeblichen in der Hauptverhandlung vorgekommenen Kriterien, wie Intensität und Ausmaß der Krankheitserscheinungen, Funktionsbeeinträchtigung, Schmerzen, Gefahr von Komplikationen und Möglichkeit weiterer gesundheitlicher Folgen. Der Nichtigkeitsgrund ist damit nicht prozessordnungsgemäß dargestellt (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 588), weil nicht ausgehend von dieser Gesamtbetrachtung dargelegt wird, inwiefern den - zum Wesen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB umfassend und korrekt belehrten (S 7 der schriftlichen Instruktion) - Geschworenen bei der Einstufung der gesamten tatkausalen Verletzungsfolgen in Summe als an sich schwer ein Rechtsirrtum unterlaufen sei (vgl Burgstaller/Fabrizy in WK² Rz 17 ff; Kienapfel/Schroll, BT I5 Rz 11 ff; Fabrizio, StGB8 Rz 3 ff; Leukauf/Steininger, Kommentar³ RN 7 ff; Mayerhofer, StGB5 E 9 ff jeweils zu § 84 StGB; 13 Os 79/04). Die Subsumtionsrüge (Ziffer 12,) unterzieht die festgestellten Verletzungen einer gesonderten Würdigung und behauptet, jede einzelne für sich sei nicht als schwer zu beurteilen. Sie unterlässt damit aber die gebotene Gesamtbetrachtung der für die Beurteilung der Rechtsfrage maßgeblichen in der Hauptverhandlung vorgekommenen Kriterien, wie Intensität und Ausmaß der Krankheitserscheinungen, Funktionsbeeinträchtigung, Schmerzen, Gefahr von Komplikationen und Möglichkeit weiterer gesundheitlicher Folgen. Der Nichtigkeitsgrund ist damit nicht prozessordnungsgemäß dargestellt vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 588), weil nicht ausgehend von dieser Gesamtbetrachtung dargelegt wird, inwiefern den - zum Wesen der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz eins, StGB umfassend und korrekt belehrten (S 7 der schriftlichen Instruktion) - Geschworenen bei der Einstufung der gesamten tatkausalen Verletzungsfolgen in Summe als an sich schwer ein Rechtsirrtum unterlaufen sei vergleiche Burgstaller/Fabrizy in WK² Rz 17 ff; Kienapfel/Schroll, BT I5 Rz 11 ff; Fabrizio, StGB8 Rz 3 ff; Leukauf/Steininger, Kommentar³ RN 7 ff; Mayerhofer, StGB5 E 9 ff jeweils zu Paragraph 84, StGB; 13 Os 79/04).

Soweit schließlich beantragt wird, den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Urteil zur Gänze aufzuheben, werden zu den weiteren Fakten keine Nichtigkeit bewirkenden Tatumstände konkretisiert (§§ 344, 285 Abs 1 zweiter Satz, 285a Z 2 StPO). Soweit schließlich beantragt wird, den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Urteil zur Gänze aufzuheben, werden zu den weiteren Fakten keine Nichtigkeit bewirkenden Tatumstände konkretisiert (Paragraphen 344,, 285 Absatz eins, zweiter Satz, 285a Ziffer 2, StPO).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Suzana J*****:

In ihrer Subsumtionsrüge (Z 12) legt die Nichtigkeitswerberin zunächst korrekt die höchstgerichtliche Judikatur zur Idealkonkurrenz von § 92 StGB mit Körperverletzungsdelikten dar. In ihrer Subsumtionsrüge (Ziffer 12,) legt die Nichtigkeitswerberin zunächst korrekt die höchstgerichtliche Judikatur zur Idealkonkurrenz von Paragraph 92, StGB mit Körperverletzungsdelikten dar.

Wenn sie daran anschließend lediglich vorbringt, „dazu vermeine ich, dass infolge der strengeren Strafdrohung des Deliktes nach § 206 Abs 1 und Abs 3 StGB mit einem Strafraumen von fünf bis fünfzehn Jahren (dieses) in Idealkonkurrenz zu § 92 StGB steht“, verabsäumt sie die gebotene Darstellung, welcher Rechtsfehler dem Schuldspruch zu F.) wegen des Verbrechens des Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen Person nach § 92 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB, teilweise in Form der Beteiligung durch Unterlassen nach §§ 2, 12 dritter Fall StGB anhaften soll, zumal im angefochtenen Urteil gerade Idealkonkurrenz angenommen wurde. Wenn sie daran anschließend lediglich vorbringt, „dazu vermeine ich, dass infolge der strengeren Strafdrohung des Deliktes nach Paragraph 206, Absatz eins und Absatz 3, StGB mit einem Strafraumen von fünf bis fünfzehn Jahren (dieses) in Idealkonkurrenz zu Paragraph 92, StGB steht“, verabsäumt sie die gebotene Darstellung, welcher Rechtsfehler dem

Schuldspruch zu F.) wegen des Verbrechens des Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen Person nach Paragraph 92, Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB, teilweise in Form der Beteiligung durch Unterlassen nach Paragraphen 2,, 12 dritter Fall StGB anhaften soll, zumal im angefochtenen Urteil gerade Idealkonkurrenz angenommen wurde.

Sollte der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen gemeint haben, es liege keine Idealkonkurrenz zwischen § 92 StGB und Sittlichkeitsdelikten vor, so fehlt es für diese Behauptung an jeglicher Begründung (im Übrigen vgl hiezu Hauptmann/Jerabek in WK² Rz 28; Kienapfel/Schroll BT 15 Rz 40 jeweils zu § 92 StGB). Die weiteren Rechtsmittelausführungen zu § 92 Abs 2 StGB gehen ins Leere, weil kein Schuldspruch nach dieser Gesetzesstelle erging, sondern ein solcher wegen § 92 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB. Soweit auch diese Angeklagte die Aufhebung des Wahrspruches der Geschworenen und des darauf beruhenden Urteils zur Gänze beantragt, obwohl inhaltlich nur der Schuldspruch F. angefochten wird, werden keine Tatumstände bestimmt und deutlich bezeichnet, die bei den weiteren Urteilsfakten Nichtigkeit bewirken könnten (§§ 344, 285 Abs 1 zweiter Satz, 285a Z 2 StPO). Sollte der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen gemeint haben, es liege keine Idealkonkurrenz zwischen Paragraph 92, StGB und Sittlichkeitsdelikten vor, so fehlt es für diese Behauptung an jeglicher Begründung (im Übrigen vergleiche hiezu Hauptmann/Jerabek in WK² Rz 28; Kienapfel/Schroll BT 15 Rz 40 jeweils zu Paragraph 92, StGB). Die weiteren Rechtsmittelausführungen zu Paragraph 92, Absatz 2, StGB gehen ins Leere, weil kein Schuldspruch nach dieser Gesetzesstelle erging, sondern ein solcher wegen Paragraph 92, Absatz eins und Absatz 3, erster Fall StGB. Soweit auch diese Angeklagte die Aufhebung des Wahrspruches der Geschworenen und des darauf beruhenden Urteils zur Gänze beantragt, obwohl inhaltlich nur der Schuldspruch F. angefochten wird, werden keine Tatumstände bestimmt und deutlich bezeichnet, die bei den weiteren Urteilsfakten Nichtigkeit bewirken könnten (Paragraphen 344,, 285 Absatz eins, zweiter Satz, 285a Ziffer 2, StPO).

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Sasa J***** war daher teils als offenbar unbegründet, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt, jene der Angeklagten Sasa J***** zur Gänze als nicht gesetzmäßig ausgeführt bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 344, 285d StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Sasa J***** war daher teils als offenbar unbegründet, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt, jene der Angeklagten Sasa J***** zur Gänze als nicht gesetzmäßig ausgeführt bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 344,, 285d StPO).

Daraus folgt, dass zur Entscheidungen über die Berufungen der Gerichtshof zweiter Instanz zuständig ist (§§ 344, 285i StPO). Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 390a Abs 1 StPO. Daraus folgt, dass zur Entscheidungen über die Berufungen der Gerichtshof zweiter Instanz zuständig ist (Paragraphen 344,, 285i StPO). Die Kostenentscheidung stützt sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Anmerkung

E78458 140s72.05b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0140OS00072.05B.0920.000

Dokumentnummer

JJT_20050920_OGH0002_0140OS00072_05B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at